

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 28/März 2015

Hinweise zur Abholung aus der Kita (Teil 2 von 2) Das Wohl des Kindes in akuten Situationen sowie Abholung bei Trennung und Scheidung

Das Wohl des Kindes beachten

Keine Regel ohne Ausnahme. Nach § 1627 BGB müssen Sie, als Beauftragte der Sorgeberechtigten, immer das Wohl des Kindes berücksichtigen. Deshalb dürfen Sie keiner Person das Kind herausgeben, wenn Sie dadurch das Wohl des Kindes gefährdet sehen.

Ganz egal, ob es sich dabei um die sorgeberechtigten Eltern oder um andere Abholberechtigte handelt. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, nach einer die Rechten der Sorgeberechtigten beachtenden Lösung zu suchen, die das Kind letztlich aber nicht gefährdet.

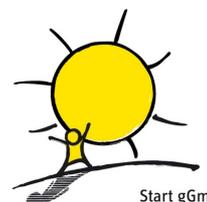
Praxisbeispiel: Einige Stunden später kommt Herr Müller in den Kindergarten, um Jonas abzuholen. Er riecht sehr stark nach Alkohol. Lallend und torkelnd fordert er Sie auf, ihm Jonas auszuhändigen.

Die Abholsituation von Kindern gehört zum Alltag in jeder Einrichtung der Kindertagesbetreuung. In diesem Zusammenhang werden immer wieder bestimmte Fragen aufgeworfen: Um all diese Fragen zu beantworten veröffentlichen wir die dazugehörige „Bündnis aktuell“ in zwei Ausgaben.

Lösung: Sie geben Herrn Müller Jonas nicht heraus. Da Herr Müller offensichtlich stark angetrunken ist, stellt er für Jonas eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Weil Jonas Mutter die alleinige elterliche Sorge besitzt, sollten Sie sie umgehend anrufen und mit ihr eine neue Abholvereinbarung treffen.

Sollten Sie weder die Mutter noch eine andere Person die eine Abholvollmacht besitzt erreichen, ist Jonas nach Ablauf der Öffnungszeit und einer angemessenen Wartezeit der Obhut des Jugendamtes zu übergeben.

Sollte sich Herr Müller zudem uneinsichtig zeigen und die Herausgabe von Jonas in einer unangemessenen Form fordern, so können sie ggf. auch unter Amtshilfe durch die Polizei ihr Hausrecht durchsetzen und Herrn Müller des Hauses bzw. des Grundstückes verweisen.



Trennung und Scheidung? Der Alltag geht weiter!

Wer darf nach einer Trennung über die Abholung des gemeinsamen Kindes aus der Kindertageseinrichtung entscheiden, wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind?“ Auch diese Frage spielt beim Thema Kinderschutz eine Rolle und führt häufig zu Unsicherheiten bei den Erzieher/innen in den Kitas, aber auch bei den Eltern selbst. Der auf diesen Fall anwendbare Paragraph ist § 1687 BGB.

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. So-lange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteils

aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Was bedeutet das für die Frage der Abholung? Erste Voraussetzung für die Anwendung die-ses Paragraphen ist, dass die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind. Zweite Voraussetzung ist, dass sich die Eltern nicht nur vorübergehend (räumlich) getrennt haben. Dritte Voraussetzung ist, dass sich beide Elternteile einig sein müssen bzw. es eine gerichtliche Entscheidung darüber geben muss, dass das gemeinsame Kind nur bei einem Elternteil lebt. Nur in dieser Konstellation findet der zitierte Paragraph 1687 BGB Anwendung.

Die Kita sollte durch die Eltern über die geänderte Familiensituation informiert werden, da die Mitarbeiter/innen nur nach ihrem Wissenstand handeln und entscheiden können. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich die Eltern oder einen Elternteil direkt darauf anzusprechen und die gemachten Angaben zu mit Datum zu dokumentieren.

Wesentlich zur Beantwortung der Frage der Abholung ist die Unterscheidung zwischen einer Angelegenheit deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist und einer Angelegenheit des täglichen Lebens, also in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung des Kindes hat.

Bei der Entscheidung darüber, wer das Kind aus der Kindertageseinrichtung abholen darf, kann von einer Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, also einer Alltagsentscheidung ausgegangen werden². Man kann dies auch damit begründen, dass es bei der Abholung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung eher darum geht, dass der Elternteil, bei dem das Kind aktuell lebt, seinen Alltag mit und für das Kind organisieren muss.

In diesem Sinne können gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB Alltagsentscheidungen von dem Elternteil allein getroffen werden bei dem das Kind lebt oder sich aktuell einvernehmlich aufhält. Somit kann dieser Elternteil z. B. auch entscheiden, dass der andere Elternteil das Kind nicht mehr aus der Kita abholen darf.

Ist der andere Elternteil damit nicht einverstanden kann er sich an das Familiengericht wenden, damit diese Befugnis dem Elternteil bei dem das gemeinsame Kind

lebt zum Wohle des Kindes gemäß § 1687 Abs. 2 BGB eingeschränkt wird und dann eben nicht mehr allein darüber entscheiden kann, wer das Kind abholen darf. Solange eine solche gerichtliche Entscheidung nicht vorliegt, ergibt sich aus dem Gesetz, dass die Entscheidung des Elternteils für die Kita bindend ist, bei dem sich das Kind aktuell aufhält.

Einzige Ausnahme dazu wäre, dass die Eltern sich aktuell über den Aufenthaltsort des Kindes (gerichtlich) streiten, also beide jeweils wollen, dass das Kind bei ihm oder ihr lebt. In diesem Fall würde das Kind ja gerade nicht mit Einwilligung des einen Elternteils bei dem anderen Elternteil leben und § 1687 BGB wäre nicht anwendbar. Dann müsste erst eine Regelung des Familiengerichts zum Aufenthaltsbestimmungsrecht abgewartet werden. Bis dahin könnte der Elternteil bei dem das Kind lebt nicht eigenmächtig über die Abholungsbefugnis entscheiden.

Sollte sich diese Situation unmittelbar und nachteilig auf das Kindeswohl auswirken, wäre es für die Kindertageseinrichtung ratsam, im Sinne der Sicherung des Kindeswohls beim örtlich zuständigen Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung anzuzeigen oder direkt das zuständige Familiengericht über die aktuell strittige Situation zu informieren. Im Sinne eines

transparenten Handelns der Kindertageseinrichtung sind die Eltern bzw. der erreichbare Elternteil jeweils darüber zu informieren.

Praxisbeispiel: Jonas Eltern sind geschieden, aber haben das gemeinsame Sorgerecht. Aktuell lebt Jonas bei seiner Mutter. Jonas Mutter möchte nicht, dass der Vater ohne ihre Zustimmung den Jungen aus der Kindertageseinrichtung abholt.

Lösung: Obwohl der Vater von Jonas die uneingeschränkte Personensorge für den Jungen besitzt, ist die Kindertageseinrichtung nicht berechtigt den Jungen an den Vater ohne Zustimmung der Mutter herauszugeben, da die Abholung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtungen eine Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens ist und diese alleiniges Recht dessen ist, bei dem das Kind im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil oder per Beschluss des Familiengerichtes lebt.

Quellen:

1 angeregt durch zahlreiche Anfragen von Kindertageseinrichtungen an die Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV und durch [http://www.erzieherin-](http://www.erzieherin-online.de/medien/artikel/fachartikel/Werdarfa)

[online.de/medien/artikel/fachartikel/Werdarfa](http://www.erzieherin-online.de/medien/artikel/fachartikel/Werdarfa)
[sKindabholen.pdf](http://www.erzieherin-online.de/medien/artikel/fachartikel/Werdarfa) sowie

[http://jugendschutzhotline.de/downloads/mz-](http://jugendschutzhotline.de/downloads/mz-abholung-kita.pdf)
[abholung-kita.pdf](http://jugendschutzhotline.de/downloads/mz-abholung-kita.pdf)

2 OLG Bremen, 01.07.2008, 4 UF 39/08 vgl. dazu [http://www.fr-blog.com/2008/07/01/olg-](http://www.fr-blog.com/2008/07/01/olg-bremen-kindergartenabholung-ist-alltagsentscheid/)
[bremen-kindergartenabholung-ist-](http://www.fr-blog.com/2008/07/01/olg-bremen-kindergartenabholung-ist-alltagsentscheid/)
[alltagsentscheid/](http://www.fr-blog.com/2008/07/01/olg-bremen-kindergartenabholung-ist-alltagsentscheid/)

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV

Geschäftsstelle Start gGmbH

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de

www.buendnis-kinderschutz-mv.de